



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Commission fédérale de l'électricité ECom
Commissione federale dell'energia elettrica ECom
Federal Electricity Commission ECom

Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Stromversorgung



Jahrestagung Netzwerk Risikomanagement, 2.9.2016



Agenda

- Versorgungssituation Winter 2015/16
- Rollen und Verantwortlichkeiten
- Fazit



Ausgangslage im Herbst 2015

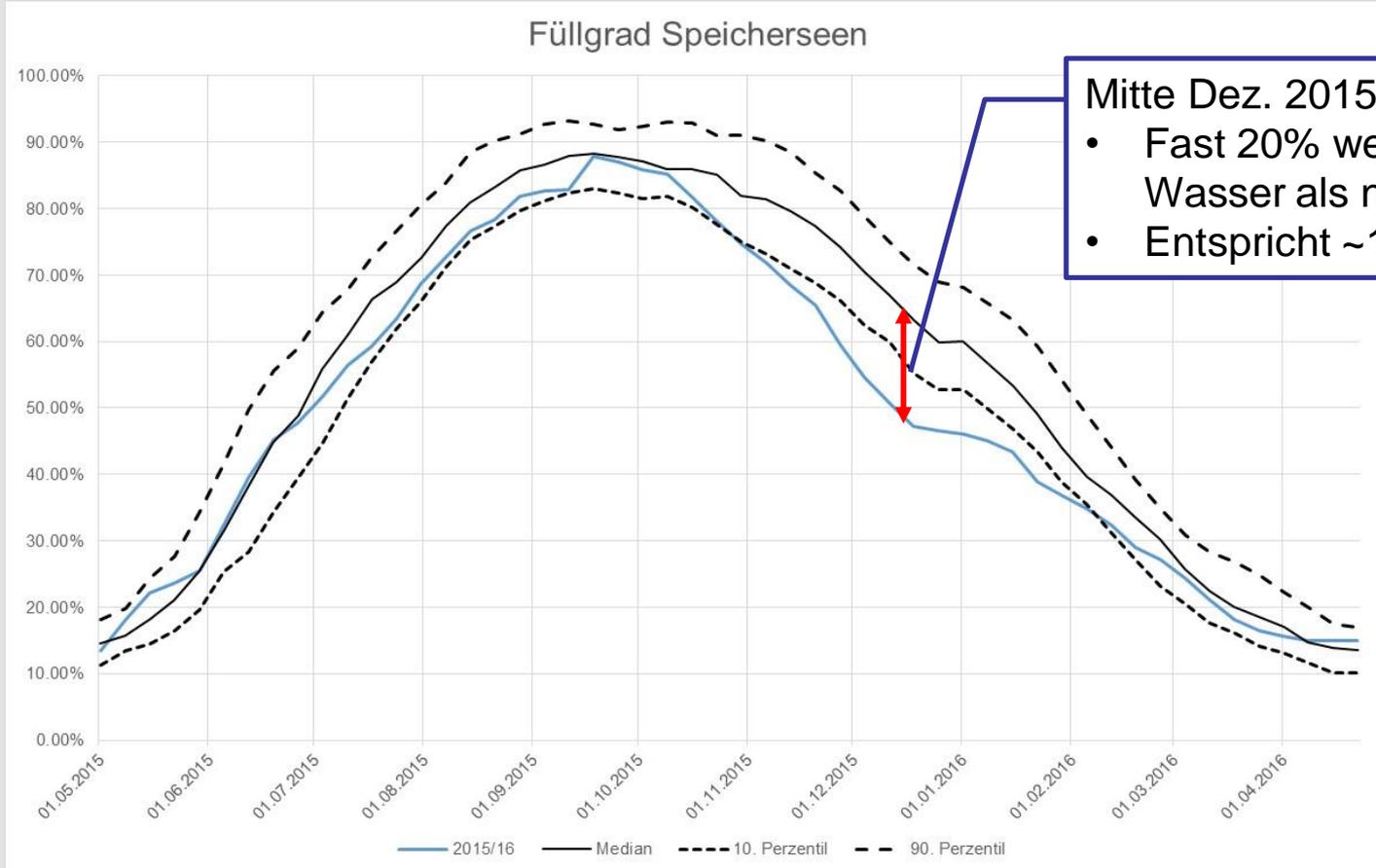
Medienmitteilung Swissgrid 2.12.2015: Angespannte Energie- und Netzsituation zu erwarten

- Geringe Produktion aus Flusskraftwerke
- Nichtverfügbarkeit Beznau I + II
- Tiefe Seestände der Speicherseen



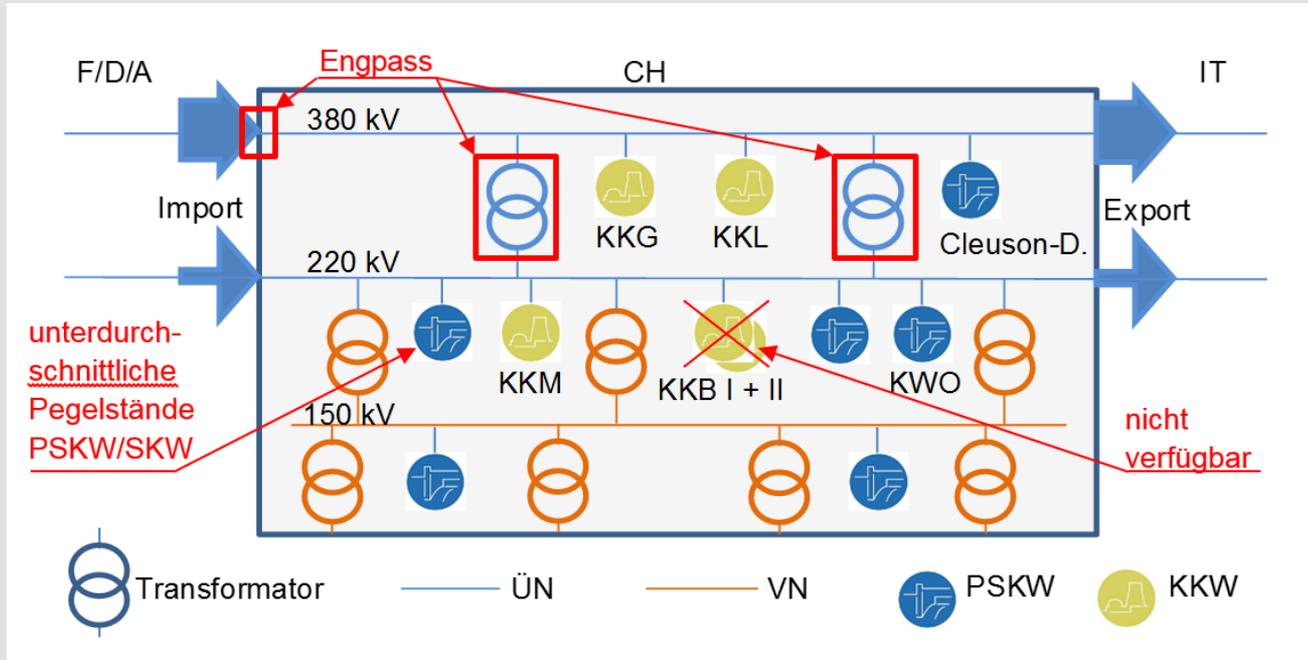


Entwicklung Produktionskapazität Speicherkraftwerke





Versorgungssituation Winter 2015/16



- Ausreichende Energiebereitstellung (Importe) aufgrund Netzsituation eingeschränkt
- Schnittstelle zwischen Energie und Leistung



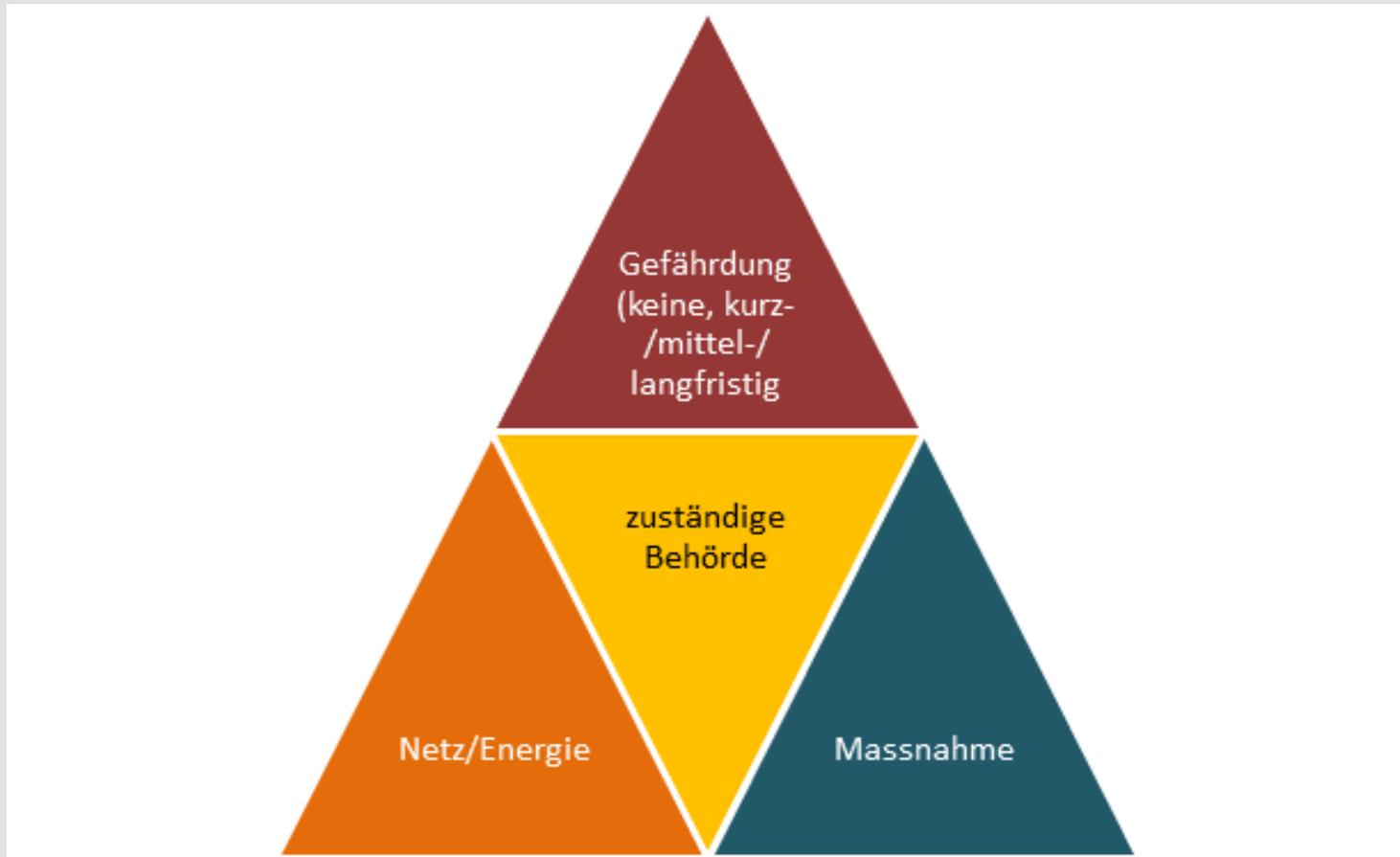
Erkenntnisse aus Winter 2015/16



- Integrale Gesamtverantwortung nicht vorgesehen (Unbundling)
- Marktdesign gibt Rollen vor
- Rollen und Verantwortlichkeiten grundsätzlich klar



Ebenen





Zuständigkeiten Versorgungssicherheit (1/2) kurzfristige Gefährdung netzseitig

Wer	Grundlage	Gefährdung	Voraussetzung	Massnahme	Bereich
EICom	22 Abs. 3 StromVG	keine notwendig	keine	Beobachtung/Überwachung der E'märkte	Netz/Energie
Swissgrid	20 Abs. 1 StromVG	keine notwendig	keine	Festlegung der grenzüberschreitenden Kapazitäten in Koordination mit den ausländischen Netzbetreibern	Netz
Swissgrid	20 Abs. 2 Bst. c StromVG	kurzfristig	Gefährdung des stabilen Netzbetriebs	Notwendige Massnahmen; Regelung der Einzelheiten mit den KWB, NB und weiteren Beteiligten	Netz
Swissgrid	20 Abs. 4 StromVG	kurzfristig	im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben	Enteignung durch EICom auf Antrag von Swissgrid	Netz
Swissgrid	5 Abs. 4 StromVV	kurzfristig	Gefährdung des stabilen Netzbetriebs	alle notwendigen Massnahmen anordnen und treffen / allenfalls Ersatzvornahmen	Netz



Zuständigkeiten Versorgungssicherheit (2/2) kurzfristige Gefährdung versorgungsseitig

Wer	Grundlage	Gefährdung	Voraussetzung	Massnahme	Bereich
Energie-wirtschaft	4 Abs. 2 EnG	Keine notwendig	Keine	Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft	Energie
Netzbetrei-ber	6 Abs. 1 StromVG	Keine notwendig	feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf Netzzugang verzichten in ihrem Netzgebiet	jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge Elektrizität zu angemessenen Tarifen	Energie
Swissgrid	15a Abs. 2 StromVG	Keine notwendig	Keine	legt Preise für Ausgleichsenergie so fest, dass Anreiz für Ausgeglichenheit und kein Missbrauch	Energie
EICom	22 Abs. 3 StromVG	keine notwendig	Keine	Beobachtung/Über-wachung der E'märkte	Netz/Energie
UVEK/BFE	8 WRG	keine notwendig	Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie ins Ausland	Bewilligungspflicht für Ausfuhr einführen	Energie
Bundesrat/ BWL/ OSTRAL	28 LVG	kurzfristig	kurzfristige, schwere Mangellage infolge von Marktstörungen, wenn die Wirtschaft die Ver-sorgung nicht sicher-stellen kann und die Fördermassnahmen des Bundes nicht ausreichen	Erllass der notwendigen Vorschriften durch den Bundesrat (z.B. Export-verbote, Massnahmen zur Verminderung des Elektrizitätsverbrauchs)	Energie



Grundsätze aus Sicht der ECom (1/2)

- **marktbasierte Massnahmen der Energiewirtschaft** stehen im Vordergrund, z.B.:
 - Verantwortlichkeit der Energiewirtschaft
 - laufende und transparente Information über Engpässe/Netzsituation durch Swissgrid
 - Optimierung Engpassregime an der Grenze/Reduktion Transitkapazität vorbereiten
 - Systemdienstleistungen (SDL) und Redispatch
 - Ausgleichsenergiebepreisung
 - Schaffung von Marktprodukten, die Engpässe abbilden



Grundsätze aus Sicht der ECom (2/2)

Technische Massnahmen

- Maximierung Verfügbarkeit der Kuppeltransformatoren
 - Provisorien / Richtbetrieb
- **ordnungspolitische Grundsätze** einhalten
 - Verantwortlichkeiten Swissgrid, ECom, BWL, UVEK/BFE
 - Überwachung der Massnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Bst. c StromVG/
Art. 5 StromVV durch ECom
- allenfalls **hoheitliche Massnahmen** durch ECom auf Antrag Swissgrid im Rahmen des StromVG
 - z.B. Anweisung an Kraftwerksbetreiber zur Vorhaltung von Regelenergie im Rahmen von Art. 5 Abs. 4 StromVV



Fazit

- Aktuelles Marktdesign erweist sich als effizient und stabil
- Akteure in der Schweizer Stromlandschaft müssen ihre Verantwortung wahrnehmen
- Schnittstellen zwischen Akteuren müssen punktuell überprüft werden



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Fachsekretariat

Effingerstrasse 39

3003 Bern

031 322 58 33

renato.tami@elcom.admin.ch

www.elcom.admin.ch



BACKUP



Übersicht Zuständigkeiten kurzfristig / Netz

Netz (insb. SDL)

EICom Enteignung (20 StromVG)

Swissgrid/NB/KW/Beteiligte Grenzkapazitäten, Massnahmen (20 StromVG, 5 StromVV)

EICom Beobachtung (22 StromVG)/Vollzug 5 StromVV

Engpass



Übersicht Zuständigkeiten kurzfristig / Energie



- Swissgrid sind Tätigkeiten in Elektrizitätserzeugung-, verteilung oder -handel untersagt (Art. 18 Abs. 6 StromVG)